

Verordnung des Landkreises Harburg über das Landschaftsschutzgebiet

„Lohbergen, Höllental und angrenzende Flächen“

in der Stadt Buchholz, Gemarkungen Sprötze, Trelde, Holm-Seppensen und Buchholz

vom 29. April 1997

**zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. Mai 2005 (Amtsblatt für den
Landkreis Harburg Nr. 21 vom 26.05.2005, S. 275 ff)**

Aufgrund der §§ 26, 30 und 54 Abs. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. s. 242), wird durch Beschluß des Kreistages verordnet:

§ 1

Die in § 2 näher bezeichneten Gebiete in der Stadt Buchholz werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Lohbergen, Höllental und angrenzenden Flächen“.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat die Größe von rd. 549,18 ha.
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus einer beim Landkreis Harburg und der Stadt Buchholz aufbewahrten Karte im Maßstab 1:5000 (Zusammenfügung der Deutschen Grundkarte), die von jedermann kostenlos eingesehen werden kann. Zusätzlich wird der Geltungsbereich der Verordnung in der auf Seite 196 mit veröffentlichter Übersichtskarte (Maßstab 1:25.000) grob gekennzeichnet.

§ 3

Schutzinhalt und Schutzzweck

- (1) **Schutzinhalt**

Das Landschaftsschutzgebiet - im Naturraum der Hohen Heide gelegen - wird durch seine sehr bewegte Oberflächengestalt mit Höhenunterschieden bis zu 75 m geprägt. Die aus überwiegend grundwasserfernen Schmelzwassersandböden mit Geschiebelehm bestehenden flach- und starkwelligen Stauch- und Endmoränenrücken sind überwiegend mit Wald bestockt.

Charakteristisch für das Schutzgebiet sind der 129 m hohe, durch eine offene Heidefläche gekennzeichnete Brunsberg, der eigenständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes als Naturschutzgebiet ausgewiesen ist und das Trockental Höllenschlucht östlich des Brunsberges.

Lesefassung

Stand: 27. September 2021

Kleinflächig trägt im westlichen Teil die „Sprötzer Heide“ - eine Besenheidenfläche - zum kontrastreichen Landschaftsbild bei.

Der nordöstliche landschaftlich weniger bewegte Bereich des Landschaftsschutzgebietes stellt die Verbindung zum Landschaftsschutzgebiet „Seppenser Bach, Steinbach und angrenzende Talsbereiche“ her.

(2) Schutzzweck

ist allgemein die Erhaltung und Entwicklung

- der gebietstypischen Tier- und Pflanzenwelt,
- des gesamten Landschaftscharakters zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie
- eines abwechslungsreichen Landschaftsbildes zur Gewährleistung einer nachhaltigen Erholungswirksamkeit des Gebietes - auch durch seine Anbindung an das Schutzgebiet der Bachtäler östlich Seppensen

und im besonderen die Erhaltung

- der natürlichen Geländeoberflächengestalt, einschl. der ausgeprägten Trockentäler (z.B. Höllenschlucht),
- der natürlichen Bodenhorizontfolge
- der naturnahen und natürlichen Waldbereiche, Kleingehölze und Einzelbäume,
- der historischen Waldnutzungsform (Eichenkrattwaldreste)
- der historischen Heidelandschaft der „Sprötzer Heide“
- der ungehinderten Zugängigkeit des Waldes

und Entwicklung

- standortgerechter Laubwaldbestände wie Birken-Eichenwald oder Eichen-Buchenwald sowie die Freihaltung des Gebietes von jeglicher Bebauung.

§ 4 Verbote

(1) Im Landschaftsschutzgebiet ist unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen verboten:

- a) Außerhalb des Waldes stehende Hecken, Bäume, Gebüsche und sonstige Gehölzbestände zu beseitigen oder zu verändern,
- b) Wald in Nutzflächen anderer Art umzuwandeln (einschl. Sonderkulturen), mit Haustieren zu beweiden und Waldränder zu beeinträchtigen,
- c) bisher waldfreie Flächen aufzuforsten oder auf solchen Flächen Sonderkulturen (Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen) anzulegen,
- d) Aufschüttungen und Abgrabungen vorzunehmen,
- e) Wege, Straßen und Plätze anzulegen oder wesentlich zu verändern,
- f) bauliche Anlagen aller Art - einschließlich Verkehrs- und militärische Anlagen - sowie Einfriedungen, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigungspflicht

Anmerkungen:

Lesefassung: Dieses Dokument, bestehend aus der Verordnung und den dazugehörigen Karten, ist mit großer Sorgfalt zusammengestellt worden. Im Zweifel gilt die im jeweiligen Amtsblatt bekannt gemachte Fassung. Diese ist in der Naturschutzabteilung des Landkreises Harburg einsehbar.

unterliegen oder nur von vorübergehender Art sind, zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern; unbeschränkt bleibt die Anlage von Wildschutzzäunen im Rahmen einer ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung,

- g) Heideflächen zu beseitigen oder zu verändern,
- h) ortsfeste Drahtleitungen zu bauen oder zu vergrößern,
- i) Müll- und Schuttabladeplätze sowie Abraumhalden anzulegen,
- j) Bade-, Campinge-, Zelt-, Park- und Lagerplätze sowie sonstige Erholungs- oder Erschließungseinrichtungen anzulegen,
- k) Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften anzubringen oder äußerlich wesentlich zu verändern, soweit sie sich nicht auf Natur- und Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweisschild dienen,
- l) die Ruhe und die Erholung in Natur und Landschaft zu beeinträchtigen,
- m) zu zelten, zu parken oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
- n) Müll, Schutt, Schrott oder sonstige deponiepflichtige Abfälle wegzuwerfen, für den Wegebau zu benutzen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen,
- o) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren, zu parken oder abzustellen, soweit dies nicht der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken, dem forstwirtschaftlichen Durchgangsverkehr oder der sonstigen zulässigen Nutzung von Grundstücken dient.
- p) freilebenden Tieren, die sich hier ständig oder vorübergehend aufhalten, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen.
- q) Hunde unangeleint laufen zu lassen; dies gilt nicht auf Haus- und Gartengrundstücken und für Hüte- und Jagdhunde im Dienst,
- r) auf nicht für das Reiten gekennzeichneten Wegen zu reiten oder Pferde zu führen.

(2) unberührt bleiben

- a) die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd,
- b) die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen Wege ohne Verwendung von Bauschutt, Kalk, Schlacken oder zement- bzw. bitumenhaltigen Baustoffen,
- c) ordnungsgemäße Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen aufgrund geltender gesetzlicher Vorschriften, die Ausübung rechtmäßig erteilter Rechte sowie Handlungen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Verkehrssicherungspflicht und des Rettungswesens,
- d) Handlungen und Maßnahmen im Rahmen der bestimmungsgemäßen und rechtmäßigen Nutzung und Unterhaltung bebauter oder gärtnerisch genutzter Grundstücke,
- e) behördlich angeordnete oder geleitete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
- f) die bisher übliche Nutzung von Bäumen und Sträuchern, wenn deren Nachwachsen nicht behindert wird oder durch Pflanzungen standortgerechter Gehölze an gleicher

Stelle Ersatz geschaffen wird. Die Unterhaltung bzw. Nutzung von Hecken ist nur als Pflegemaßnahme freigestellt, d.h., der Charakter der Hecke muß nach der Maßnahme erhalten bleiben. ein vollständiger Rückschnitt - bei Erhaltung der Nachwuchsmöglichkeit - ist nur bis zu 1/3 der Gesamthecke zulässig.

(3) **Ausnahmen**

von den Verboten dieser Verordnung kann der Landkreis Harburg auf Antrag Ausnahmen für:

- a) den Umbau, die Erweiterung und den Wiederaufbau rechtmäßig errichteter baulicher Anlagen im Rahmen des baurechtlichen Bestandschutzes,
- b) Einfriedungen bis 1,80 m Höhe über der Geländeoberfläche als Nebenanlage eines auf dem gleichen Baugrundstück höchstens 50 m entfernten rechtmäßig errichteten Gebäudes mit Aufenthaltsräumen,
- c) sonstige Nebenanlagen zu einem rechtmäßigen errichteten Gebäude auf dem Baugrundstück zulassen soweit der Schutzzweck gem. § 3 Abs. 2 dieser Verordnung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

**§5
Befreiungen**

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landkreis Harburg auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(2) Befreiungen können unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden.

(3) Befreiungen nach Abs. 1 ersetzen nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

**§6
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Wer, ohne daß eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den in § 4 genannten Verboten zuwider handelt, begeht gemäß § 64 Ziff. 1 NNatG eine Ordnungswidrigkeit. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden.

(2) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Landkreis Harburg, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Lesefassung

Stand: 27. September 2021



Gleichzeitig treten die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen beim Otterberg, Brunsberg und beim Höllental in den Gemarkungen Otter, Trelde, Buchholz und Seppensen im Kreise Harburg vom 23.12.1941 (Amtsblatt der Regierung zu Lüneburg vom 28.02.1942, S 15 und 16), soweit davon die Landschaftsteile „Brunsberg und beim Höllental“ betroffen sind und die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Raume des Steinbachtals in der Stadt Buchholz i.d.N., Kreis Harburg vom 10.02.1967 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg vom 01.03.1967, S. 47 ff), geändert durch die Verordnung des Landkreises Harburg vom 12.08.1985 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg vom 01.10.1985, S. 260), außer Kraft.

Winsen (Luhe), den 12. Februar 1998

Der Landrat des Landkreises Harburg
als untere Naturschutzbehörde.

Anmerkungen:

Lesefassung: Dieses Dokument, bestehend aus der Verordnung und den dazugehörigen Karten, ist mit großer Sorgfalt zusammengestellt worden. Im Zweifel gilt die im jeweiligen Amtsblatt bekannte Fassung. Diese ist in der Naturschutzabteilung des Landkreises Harburg einsehbar.